



A M T S B L A T T

DER STADT NEUKIRCHEN-VLUYN

42. Jahrgang

Erscheinungstag: 27.07.2016

Nr. 9

INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

- Seite 96 Bekanntmachung der Widmung Moränenweg
- Seite 99 Bekanntmachung der Widmung Drentheweg
- Seite 102 Bekanntmachung der Einziehung (Entwidmung) eines
Straßenteilstückes der Alten Rathausstraße im Ortsteil Neukirchen.

Bekanntmachungen des Amtsgerichts Moers

- Seite 105 Anlage eines Grundbuchblattes bei gleichzeitiger Eintragung eines
Eigentümers.

HERAUSGEBER:

Der Bürgermeister, 47504 Neukirchen-Vluyn, Erscheinungsweise nach Bedarf
Erhältlich im Rathaus, sowie bei der Stadtbücherei Neukirchen und Vluyn,
der Volksbank Niederrhein eG Alpen in Neuk.-Vluyn, der Sparkasse am Niederrhein in Neuk.-Vluyn,
Einzelbezug gegen Kostenbeteiligung bei der Stadt Neukirchen-Vluyn, Ratsbüro, 47504 Neukirchen-Vluyn

Bekanntmachung der Widmung Moränenweg

Der Rat der Stadt hat am 29.06.2016 folgenden Widmungsbeschluss gefasst:

1. Widmung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen(StrWG NW) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die nachstehend bezeichnete Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

I. Lage der Straße

Stadt: Neukirchen-Vluyn
Kreis: Wesel
Regierungsbezirk: Düsseldorf

II. Name der Straße

Moränenweg

III. Beginn und Ende

Gemarkung Neukirchen, Flur 12, Flurstück 522

IV. Straßengruppe

Gemeindestraße
Untergruppe
Anliegerstraße

V. Wirkung der Widmung

Mit Rechtskraft der Widmungsverfügung

VI. Widmungsbeschränkung

Verkehrsberuhigter Bereich

2. Änderung des Straßenverzeichnisses

Gemäß §§ 1 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz StrReinG NW) in der z.Zt. gültigen Fassung wird das Straßenverzeichnis als Anlage zu §2 über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn wie folgt geändert:

Neuaufnahme:

- Moränenweg
 - Anliegerstraße
 - Keine Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger
-

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 29.06.2016 beschlossene Widmung Moränenweg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39 schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem jeweiligen Kläger zugerechnet werden.

Neukirchen-Vluyn, den 12.07.2016

Harald Lenßen
Bürgermeister

Anlage:

Plan

Widmung Moränenweg

Gemarkung Neukirchen, Flur 12, Flurstück 522

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Kreis Wesel, Bereich Neukirchen-Vluyn / © Kreis Wesel
Angefertigt: Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungs- und Bauordnungsamt, 61-Ka, Februar 2016



Bekanntmachung der Widmung Drentheweg

Der Rat der Stadt hat am 29.06.2016 folgenden Widmungsbeschluss gefasst:

1. Widmung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen(StrWG NW) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die nachstehend bezeichnete Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

I. Lage der Straße

Stadt: Neukirchen-Vluyn
Kreis: Wesel
Regierungsbezirk: Düsseldorf

II. Name der Straße

Drentheweg

III. Beginn und Ende

Gemarkung Neukirchen, Flur 12, Flurstück 503

IV. Straßengruppe

Gemeindestraße

Untergruppe

Anliegerstraße

V. Wirkung der Widmung

Mit Rechtskraft der Widmungsverfügung

VI. Widmungsbeschränkung

Verkehrsberuhigter Bereich

2. Änderung des Straßenverzeichnisses

Gemäß §§ 1 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz StrReinG NW) in der z.Zt. gültigen Fassung wird das Straßenverzeichnis als Anlage zu §2 über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn wie folgt geändert:

Neuaufnahme:

- Drentheweg
 - Anliegerstraße
 - Keine Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger
-

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 29.06.2016 beschlossene Widmung Drentheweg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39 schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem jeweiligen Kläger zugerechnet werden.

Neukirchen-Vluyn, den 12.07.2016

Harald Lenßen
Bürgermeister

Anlage:

Plan

Widmung Drentheweg

Gemarkung Neukirchen, Flur 12, Flurstück 503

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Kreis Wesel, Bereich Neukirchen-Vluyn / © Kreis Wesel
Angefertigt: Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungs- und Bauordnungsamt, 61-Ka, Februar 2016



Bekanntmachung der Einziehung (Entwidmung) eines Straßenteilstückes der Alten Rathausstraße im Ortsteil Neukirchen.

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 16.12.2015 wird die „Alte Rathausstraße“ (Gemarkung Neukirchen, Flur 6, Teilfläche von Flst.Nr. 3125 teilw.(ca. 341 qm) als öffentliche Verkehrsfläche gemäß § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) und den seither ergangenen Änderungen eingezogen.

Durch die Einziehung verliert diese Fläche ihre bisherige Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche.

Für diese Einziehung sprechen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles.

Die Stadt Neukirchen-Vluyn hat in ihrer Eigenschaft als Straßenbaubehörde die Absicht der Einziehung am 18.12.2015 öffentlich bekannt gemacht. Gegen diese Einziehungsabsicht sind keine Einwände erhoben worden.

Die Einziehung der vorgenannten Straßenstücke wird hiermit verfügt. Sie wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 29.06.2016 beschlossene Einziehung (Entwidmung) eines Straßenteilstückes der Alten Rathausstraße im Ortsteil Neukirchen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
-

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39 schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem jeweiligen Kläger zugerechnet werden.

Neukirchen-Vluyn, den 11.07.2016

Harald Lenßen
Bürgermeister

Anlage:

Plan

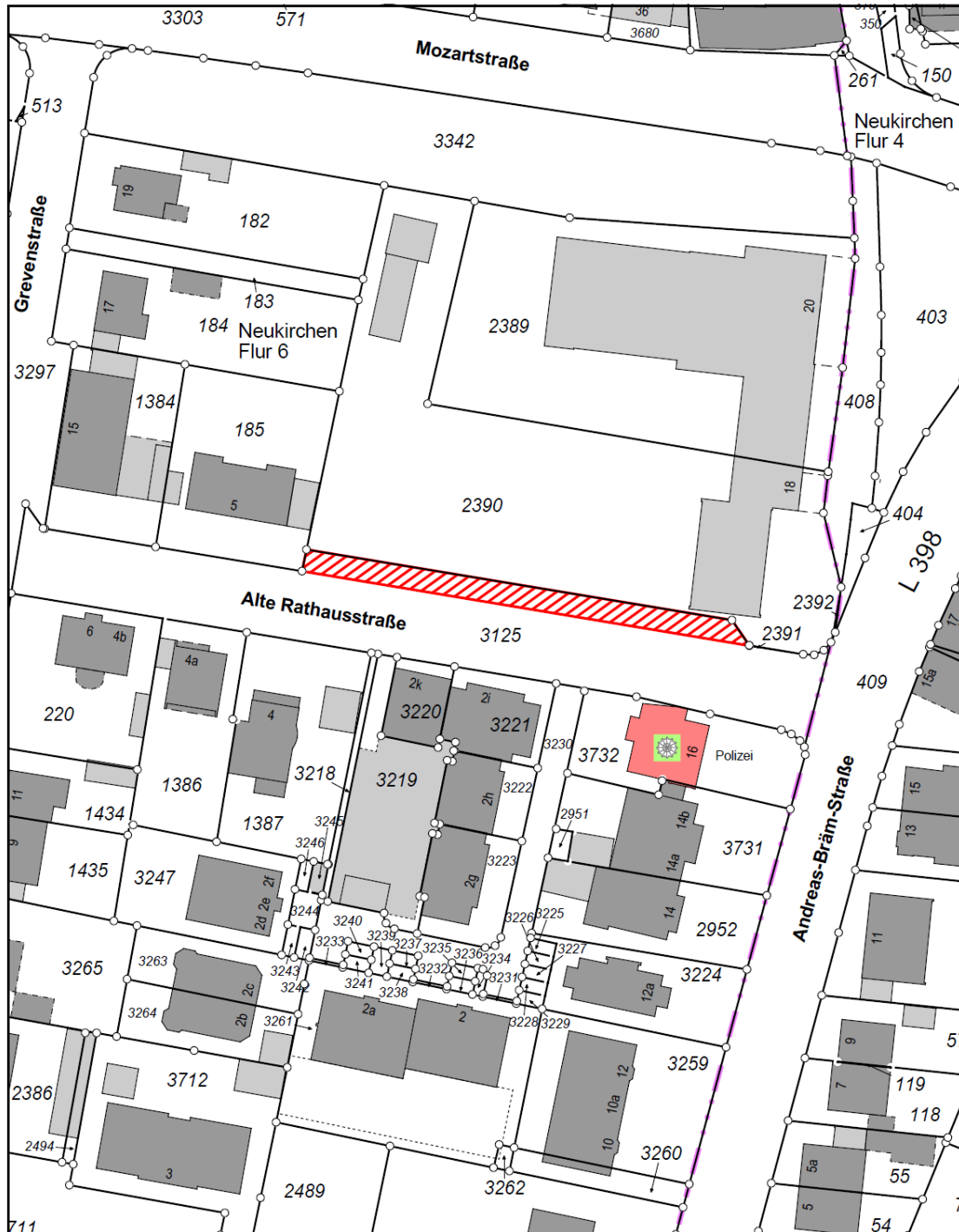
Einziehung eines Teilstückes der Alten Rathausstraße



Bereich des Teilstückes

Gemarkung Neukirchen, Flur 6, Flurstück 3125 tlw. (ca. 341 m²)

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Kreis Wesel, Bereich Neukirchen-Vluyn
Angefertigt: Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungs- und Bauordnungsamt, 61-Ka, 22.10.2015



Geschäfts-Nr.:

NE-10-11

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Moers

Bekanntmachung

Es wurde beantragt, ein Grundbuchblatt für das nachstehend aufgeführte im Kataster unter "nicht ermittelte Eigentümer" verzeichnete Grundstück anzulegen:

Gemarkung Neukirchen Flur 10 Flurstück 290, Weg/Wirtschaftsweg, 45 m².

Gleichzeitig wurde beantragt, als Eigentümerin dieses Grundstücks einzutragen:

die Stadt Neukirchen-Vluyn.

Nach Ablauf eines Monats seit Bekanntmachung wird das Grundbuchblatt angelegt und die Eigentümerin - wie beantragt - eingetragen.

Dies wird hiermit gemäß § 122 GBO öffentlich bekannt gemacht.

Moers, 12.07.2016

Amtsgericht

Wormann
Rechtspflegerin

Ausgefertigt


als Urkundbeamter
der Geschäftsstelle

